

Satzung

der Nachbarschaftshilfe Butzbach e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Nachbarschaftshilfe Butzbach e. V.“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Butzbach eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Butzbach. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein stellt einen freiwilligen Zusammenschluss von Bürger/innen dar, die gewillt sind, Nachbarschaftshilfe im weitesten Sinne zu organisieren, ungeachtet des Alters, der Religion, der politischen Ausrichtung und der Nationalität. Hilfsdienste, auf die kein Rechtsanspruch besteht, stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern gleichermaßen zur Verfügung. Der Verein tritt nicht in Konkurrenz zu bestehenden kommerziellen oder sozialen Anbietern, sondern ergänzt deren Angebote.

2.2 Zweck des Vereins ist insbesondere

- a) Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- b) Die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 Abgabenordnung (AO) gehören
- c) Die Förderung von Bildung und Erziehung

2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen
- b) Entlastung der zum Personenkreis des § 53 Abgabenordnung (AO) gehörenden pflegenden Familienangehörigen durch Besuchsdienste, Erledigung von Einkaufen usw., die durch Vereinsmitglieder wahrgenommen werden
- c) Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z. B. bei Behördengängen, Arztbesuchen
- d) Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z. B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus
- e) Kleinere Reparaturen im Haushalt für Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
- f) Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen z. B. durch Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe
- g) Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren
- h) Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorfrage und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins im Sinne des § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereinsvorstandes. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze keine finanzielle Vergütung, sondern angemessene Zeitgutschriften. Finanzieller Ersatz wird nur für Fahrtkosten und ähnliche Aufwendungen gewährt. Die Zeitgutschriften erfolgen ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit auf der Grundlage eines in der Geschäftsordnung festgelegten Punktesystems. Sie dürfen ausschließlich für Zwecke i. S. d. § 2 Ziff. 2.2 der Satzung eingelöst werden. Aus dem Punkteguthaben ist kein Rechtsanspruch ableitbar.
- 3.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4.2 Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch schriftliche Ankündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand;
 - c) durch Ausschluss bei Schädigung der satzungsgemäßen Vereinszwecke. Der Ausschluss wird vom Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes ausgesprochen. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung;
 - d) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages von mehr als einem Jahr;
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Zahlungsunfähigkeit.
- 4.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft verfallen alle Zeitgutschriften des betreffenden Mitglieds.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladungen erfolgen schriftlich.

Anträge zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein, um zur Tagesordnung zugelassen zu werden

Der Mitgliederversammlung obliegen alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts des/der Kassenprüfer/innen
2. Entlastung des gesamten Vorstandes
3. Wahl des neuen Vorstandes
4. Wahl der zwei Kassenprüfer/innen auf zwei Jahre
5. Änderung der Satzung
6. Erlass der Geschäftsordnung. Sollten in der praktischen Arbeit Änderungen an der Geschäftsordnung notwendig werden, so entscheidet der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung
7. Entscheidung über die eingereichten Anträge
8. Entscheidung über den Ausschluss gemäß § 4.3 Ziff. c)
9. Auflösung des Vereins.

Die ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% der Mitglieder anwesend sind; sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder diese schriftlich beantragen. Es gilt die gleiche Ladungsfrist wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. Mitgliederversammlungen sind auch einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

Über Satzungsänderungen kann nur entschieden werden, wenn mit der Einladung die Änderungsvorschläge mitgeteilt werden. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, müssen mindestens 20% der Mitglieder anwesend sein; eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder ist erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in sowie dem/der Schriftführer/in. Es können bis zu 5 Beisitzer gewählt werden.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er handelt nach Treu und Glauben. Der Vorstand wird jeweils auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in getrennten Wahlgängen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl. Scheiden zwischen zwei Mitgliederversammlungen Vorstandsmitglieder aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes; es muss in der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in. Je zwei von ihnen gemeinsam sind vertretungsberechtigt. Sie sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand einmal im Vierteljahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Sitzungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

Der Vorstand ist ermächtigt, für einzelne Aufgabengebiete seiner Geschäftsführung Ausschüsse zu bilden und hinzuzuziehen. Ausschussvorsitzende und sachverständige Personen können auf Einladung an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Anwesenheit von 20 % der Mitglieder, dazu ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Magistrat der Stadt Butzbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 11.06.2004.

Butzbach, den 09.11.2004

Vorsitzende

Stellvertr. Vorsitzender